

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbe- Kulturwerkstatt Hildenbrand Vestenbergsgreuth - Ost“ in Vestenbergsgreuth**

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth hat am 20.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25, „Gewerbe- Kulturwerkstatt Hildenbrand Vestenbergsgreuth - Ost“ im Bereich der die Fl./Nr.: 132, 132/1, /2, /3, /4, /6, 133, 133/1, /2, 134, 134/1, /2, 135, 135/1, 135/2, 135/3, 135/4, 135/5, 135/6, 343/1 der Gemarkung Vestenbergsgreuth, die Fl. Nr.: 99 und 340 Gemarkung Vestenbergsgreuth liegen teilweise im Geltungsbereich. Die Ausgleichsfläche, -maßnahmen erfolgen auf der Fl. Nr.: 552, Gemarkung Elsendorf, mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Satzung beschlossen.



Eine Genehmigung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan liegt samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind,
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §

44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen  
Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten  
Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,  
in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt  
wird.

Vestenbergsgreuth, 15.07.2022  
Markt Vestenbergsgreuth  
Helmut Lottes  
Erster Bürgermeister